

Alternativenergieförderung

Richtlinien

Hauptheizung mit

Fernwärme, Wärmepumpe, Pellets, Holzvergaser, Biomasse

Aufgrund eines Beschlusses vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 18. September 2008, dem 24. September 2009 und dem 01. Februar 2016 ergeben sich folgende Richtlinien zur Förderung für Alternativenergieanlagen bei Gebäuden:

1. Zielsetzungen:

Ziel der Alternativenergieförderung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ist die Anreizbildung für die umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung bzw. Warmwasseraufbereitung in privaten und gewerblichen Gebäuden der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

2. Allgemeine Bestimmungen:

- 2.1 Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gewährt eine nicht rückzahlbare, pauschalierte Fördersumme für Maßnahmen gemäß Punkt 4.
- 2.2 Die Pauschale wird ergänzend zu anderen Förderungen des Bundes oder Landes gewährt werden.
- 2.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung

3. Förderungswerber:

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 24. September 2009, Zl.: 1/3-2016, erhalten die Alternativförderung natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

4. Förderungsinhalt:

Umstellung der Hauptheizung auf Fernwärme, Wärmepumpe, Pellets, Holzvergaser oder Biomasse sowie die dafür notwendigen Installationen (Kessel, Regelung, Verrohrung, Wärmespeicher, Planung usw.) und gleichzeitiger Entfernung der alten Heizungsanlage (Öl-, Gas-, Strom- oder Kohlezentralheizung).

5. Förderungsvoraussetzung:

- 5.1 Die Anlage der Hauptheizung muss nach dem 01.01.2008 errichtet worden sein
- 5.2 Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohn- und/oder Gewerbebedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen). Bei gemeinnützigen und öffentlichen Körperschaften ab einer Größenordnung von mehr als sechs Wohneinheiten Sonderregelung.

Alternativenergieförderung

5.3 Es wird nur eine Zentralheizungsanlage, die der Beheizung des gesamten Gebäudes bzw. der Wohnung dient, gefördert.

5.4 Folgende Emissionsgrenzwerte bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 müssen eingehalten werden:

	Biomasse- und Pelletskessel	Gebläsescheitholzessel oder ortsfest gesetzte Öfen
CO	300 [mg/MJ]	800 [mg/MJ]
Org. Kohlenwasserstoffe	7 [mg/MJ]	50 [mg/MJ]
Staub	3 [mg/MJ]	50 [mg/MJ]

5.5 Bei Holzheizungsanlagen: Für einen Gebläsescheitholzessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) des 8-fachen Volumens des Füllschachtes notwendig.

5.6 Bei Holzheizungsanlagen: Es muss eine Rücklaufemperaturanhebung vorhanden sein. Dies gilt nicht für ortsfest gesetzte Öfen.

5.7 Bei Holzheizungsanlagen: Der Abbrand muss geregelt erfolgen.

5.8 Bei Holzheizungsanlagen: Für ortsfest gesetzte Öfen muss eine Ofenberechnung nach ÖNORM B 8301 und B 8302 unter Einbeziehung des Kamins mit einem Sicherheitszuschlag von 10% von einem dazu Befugten vorgelegt werden.

5.9 Bei Wärmepumpen: Mit der Wärmepumpe muss eine Niedertemperaturheizung mit einer maximalen Vorlaufemperatur von 35 Grad Celsius betrieben werden. Dies gilt nicht für Luft-Luft Wärmepumpen.

5.10 Bei Wärmepumpen: Eine Arbeitsziffer von 3,5 (d.h. für 1 kWh eingesetzte Energie muss man 3,5 kWh Wärmeenergie erhalten) für die Wärmepumpe muss garantiert werden. Bei Luft-Luft Wärmepumpen, die bei Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf kleiner gleich 25 kWh/(m²a) eingesetzt werden, reicht eine Arbeitsziffer von 2,8.

5.11 Bei Biomasse-Nahwärmeanschluss: Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes /der Wohnung an eine Nahwärmeversorgungsanlage handeln.

5.12 Bei Biomasse-Nahwärmeanschluss: Der Förderungswerber darf nicht Eigentümer oder Teileigentümer der Nahwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.

5.13 Bei Biomasse-Nahwärmeanschluss: Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.

5.14 Bei Biomasse-Nahwärmeanschluss: Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.

5.15 Bei Biomasse-Nahwärmeanschluss: Die Wärme muss zu mindestens 90% aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer Kraftwärmekoppelung gemäß „K-EIWOG“ stammen.



So viel mehr.

Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Bauamt

Kötschach 390 • 9640 Kötschach-Mauthen

Tel.: 04715/8513 16 • Fax DW 30

hubert.stefan@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

Alternativenergieförderung

5.16 Eine Wärmeerzeugungsanlage, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann, darf nur zur Ausfallsreserve vorhanden sein.

5.17 Der Anschluss sowie alle Arbeiten müssen durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.

6. Förderungsumfang:

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 01. Februar 2016; Zl.: 1/3-2016 beträgt die Förderung pauschal € 250,-

7. Förderungsunterlagen:

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und –zahlungsbelege

8. Förderstelle:

Das Antragsformular ist im Bauamt der Marktgemeinde oder im Büro des Vereins „energie:autark Kötschach-Mauthen“ erhältlich und wird auch dort bearbeitet. Dokumente stehen auch auf www.koetschach-mauthen.gv.at zum Download bereit.